

# Merkblatt

## Fußball-EM 2016

### Fakten und Konditionen zur TV-Übertragung

(Stand: 14.4.2016)

Vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 findet die UEFA-Fußball-Europameisterschaft in Frankreich statt. Für Hoteliers, Gastronomen, Einzelhändler, Spielhallenbetreiber etc. ist die Fußball-EM wiederum eine Chance, ihren Gästen und Kunden ein unvergessliches Live-Erlebnis der **51 EM-Spiele** (an insgesamt 23 Spieltagen) in toller Atmosphäre zu bieten. Die Fernsehübertragung übernehmen die öffentlich-rechtlichen TV-Sender ARD und ZDF (insgesamt 45 Spiele) sowie der Privatsender Sat1 (insgesamt 6 Vorrundenspiele).

Damit Sie bei der Übertragung der EM-Spiele in Ihren Restaurants, Hotels, Handelsgeschäften, Spielhallen etc. nicht ins Abseits geraten, sollten Sie folgende Regeln beachten:

#### I. Konditionen der GEMA

Wer bisher noch keine GEMA-Lizenz für die Fernseh wiedergabe hat und jetzt einen Fernseher/Großbildschirm für die Zeit der Fußball-EM aufstellt, muss dies der GEMA anzeigen (mind. 3 Tage vorher) und entsprechende Urheberrechtsgebühren zahlen.

Da bei den Fußballübertragungen bei ARD, ZDF und dem Privatsender Sat1 der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und VG Media urheberrechtliche Ansprüche.

#### 1. Fernsehentarif

Für das Aufstellen eines Fernsehers bis einschließlich 106 cm Bilddiagonale (42 Zoll), für 2 Monate (1.6.-31.7.2016), inkl. GVL / VG Wort / VG Media-Zuschläge, inkl. Verbandsnachlass und MwSt. sind zu zahlen:

	Für den Raum in Gaststätten und ähnlichen Betrieben besteht bereits ein GEMA-Vertrag über:		Für den Raum besteht kein GEMA-Vertrag (allgemeine Vergütungssätze)
	Hintergrundmusik (M-U III 1)	Radio (R)	
pro TV-Gerät	22,37 Euro brutto	27,26 Euro brutto	33,17 Euro brutto

## 2. Großbildschirmtarif

Für das Aufstellen eines Fernsehers/Leinwand über 106 cm Bilddiagonale (über 42 Zoll), für 2 Monate (1.6.-31.7.2016), inkl. GVL- / VG Wort- und VG Media-Zuschläge, inkl. Verbandsnachlass und MwSt. sind zu zahlen:

Raumgröße	Für den Raum in Gaststätten und ähnlichen Betrieben besteht bereits ein GEMA-Vertrag über:		Für den Raum besteht kein GEMA-Vertrag (allgemeine Vergütungssätze)
	• Hintergrundmusik (M-U III 1) • Musik mit Musikern (U-T/U) • Musikkneipe/Disco (M-CD)	• Radio (R)	
<b>bis 100 qm</b>	70,26 Euro brutto	87,80 Euro brutto	105,36 Euro brutto
<b>bis 200 qm</b>	104,83 Euro brutto	130,98 Euro brutto	157,18 Euro brutto
<b>bis 300 qm</b>	139,79 Euro brutto	174,71 Euro brutto	209,67 Euro brutto

## 3. Großbildschirm - GEMA - Sondertarif

Nach erneuten Verhandlungen mit der GEMA ist es der Bundesvereinigung der Musikveranstalter gelungen einen Sondertarif zu vereinbaren. Profitieren können hiervon Kleinbetriebe bzw. Räume mit **bis zu 200 qm Größe mit Großbildschirm**.

Für das Aufstellen eines Fernsehers/Leinwand über 106 cm Bilddiagonale (über 42 Zoll) sind somit für die Zeit der Fußball-EM (10.6. - 10.7.2016) inkl. GVL- / VG Wort- und VG Media-Zuschläge, inkl. Verbandsnachlass und MwSt. zu zahlen:

Raumgröße	Großbildschirm-Sondertarif
<b>bis 200 qm</b>	<b>96,34 Euro brutto</b>

Der entsprechende Tarif für Nichtmitglieder liegt bei 120,43 Euro brutto. Die GEMA wird Anfang Mai 2016 über 100.000 Gastronomen, Hoteliers und weiter potentielle Nutzer anschreiben und auf dieses vergünstigte Angebot aufmerksam machen.

## 4. Anmerkungen zu den GEMA-Konditionen

Der Fernsehertarif gilt jeweils pro Fernsehgerät, der Großbildschirmtarif wie auch der Sondertarif gelten pro Raumgröße (unabhängig von der Anzahl der aufgestellten Fernseher / Leinwände).

Mit diesen Tarifen (inkl. des Sondertarifes) ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten. Wird z.B. vor oder nach der Fernsehübertragung Unterhaltungsmusik mit Tonträgern oder mit Livemusikern gespielt (mit oder auch ohne Tanz), dann handelt es sich um eine Veranstaltung, die jeweils separat (pro Tag) nach den Vergütungssätzen M-V (mit Tonträgermusik) oder U-V (mit Livemusik) angemeldet und bezahlt werden muss.

## II. Konditionen der GEZ

Für das Aufstellen eines oder mehrerer Fernsehgeräte zur Fußball-WM müssen **keine** zusätzlichen GEZ-Gebühren gezahlt werden. Das seit dem 1.1.2013 geltende, neue Gebührenmodell der Rundfunkfinanzierung sieht ja vor, dass jedes Unternehmen abhängig von der Anzahl der Beschäftigten eine oder mehrere Rundfunkgebühren zu zahlen hat (unabhängig von der Anzahl der aufgestellten Fernseher).

## III. Konditionen der UEFA für Public Viewing

Die TV-Übertragungsrechte für die EM 2016 liegen bei der UEFA. Die UEFA ist ausschließliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte, u.a. auch an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Medaillen, -Plakaten etc., die im Zusammenhang mit der EM verwendet werden. Die Betriebe, die mit den geschützten Logos oder Markennamen werben wollen, benötigen hierfür eine Lizenz der UEFA.

**Für die TV-Übertragungen müssen grundsätzlich weder eine Gebühr bezahlt, noch eine Lizenz beantragt werden! Dieser Grundsatz gilt nach den UEFA-Lizenzbedingungen allerdings nur für sog. „kleine Veranstaltungen“.**

**Voraussetzungen für eine „kleine Veranstaltung“ sind:**

- dass kein direktes oder indirektes (z.B. Verzehrzwang) Eintrittsgeld für die TV-Übertragung erhoben wird,
- dass keine Sponsorenrechte genutzt oder Sponsoren eingebunden werden,
- dass an der Veranstaltung nur bis zu 300 Personen teilnehmen (entscheidend ist hier die Anzahl der anwesenden Gäste, sondern die Raumkapazität).

**Zudem dürfen die Veranstalter nicht:**

- das TV-Signal verändern (z.B. keine zeitversetzte Übertragung),
- die Logos/Marken der UEFA oder der UEFA EURO 2016 verwenden,
- die TV-Übertragung als offizielle Veranstaltung der UEFA EURO 2016 ausgeben.

Ansonsten müssen eine Lizenz beantragt und Lizenzgebühren gezahlt werden, die in 5 Kategorien (ab 300 Personen) gestaffelt sind und zwischen 500 Euro (300-1.000 Personen) und 8.000 Euro (über 10.000 Personen) pro Übertragungstag liegen.

Nähere Informationen zu kostenpflichtigen TV-Übertragungen und zur Beantragung einer Lizenz siehe unter: <http://de.uefa.com/uefaeuro/about-euro/public-screening/index.html>

## IV. Sperrzeit für die Außengastronomie zur EM 2016

Das Bundesumweltministerium hat Mitte Februar 2016 den Entwurf einer „Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-EM 2016“ vorgelegt, der inhaltlich exakt den Verordnungen der vergangenen WM's/EM's entspricht. Die abschließende Beschlussfassung des Bundesrates über

diese Lärmschutzverordnung steht zwar noch aus, wesentliche Änderungen sind aber nicht mehr zu erwarten.

Mit dieser Lärmschutzverordnung für den Zeitraum der Fußball-EM 2016 soll die Durchführung von öffentlichen Fernsehübertragungen u.a. in Freiluftgaststätten auch nach 22.00 Uhr ermöglicht werden.

Das letzte Wort hat allerdings -wie auch bei den letzten Fußball-WM's/EM's- die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde vor Ort, die Ausnahmen hinsichtlich der Sperrzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erteilen kann, wobei diese Ausnahmen nur für die Dauer der „live“-Übertragungen in Betracht kommen! Hierbei sind der Schutz der Nachbarschaft einerseits und das Interesse der Bevölkerung an öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über Veranstaltungen der Fußball-EM 2016 andererseits gegeneinander abzuwägen.

Berlin, 14.4.2016 / Bü